Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)

vom ...

I.

Der Erlass RB <u>922.1</u> (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

§ 14a (neu)

Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung

- ¹ Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.
- ² Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.

§ 14b (neu)

Jagdschiessstand

- ¹ Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.
- ² Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)

Information (Überschrift geändert)

² Aufgehoben.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG¹⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden sowie für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

1

¹⁾ SR 922.0

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.